

An die

Redaktionen

Aktuelles, Politik und Inland

8. April 2013

PRESSEMITTEILUNG

Zentralrat begrüßt Ermittlungsverfahren gegen SS- Aufseher in den Vernichtungslagern – Anträge auf Klageerhebung und Zulassung von Nebenklägern schon ab 1994

In einem Schreiben an den Leiter der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, den Leitenden Oberstaatsanwalt Kurt Schrimm, begrüßte heute der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, die Aufnahme neuer Ermittlungsverfahren gegen 50 ehemalige SS-Angehörige im Vernichtungslager Auschwitz. Rose bot dabei auch die Unterstützung der Ermittlungen mit den beim Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma vorhandenen Unterlagen an, die in den letzten 15 Jahren durch Recherchen in Archiven der osteuropäischen Staaten ergänzt worden waren. Das gelte auch für die Benennung noch lebender Zeugen. Der Zentralrat wolle im Auftrage von Hinterbliebenen der in Auschwitz ermordeten Sinti und Roma auch Anträge auf Zulassung entsprechender Nebenklagen in den Prozessen prüfen, in denen es noch zur Anklage kommt.

Rose wies auch darauf hin, dass der Zentralrat aufgrund von konkreten Hinweisen durch das US-Justizministerium bereits gegen eine Reihe von Beschuldigten Ermittlungsverfahren beantragt hatte, ohne dass etwas geschehen sei. Regelmäßig wurde von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, ein dringender Tatverdacht für einen Haftbefehl, könne „derzeit nicht begründet werden“, obwohl sich aus den amerikanischen Unterlagen ergab, dass der Beschuldigte als „Mitglied der Waffen-SS“ und als „Wachsoldat im KZ eingesetzt“ gewesen war.

Zuletzt hatte der Zentralrat noch im Jahre 2009 gegen einen jetzt mitbetroffenen KZ-Wärter aus Auschwitz (Breyer) Strafantrag gestellt. Auch in diesem Fall gibt es bisher keine Anklage. Rose bat den Leiter der zentralen Stelle, bei den anstehenden Abschlussberichten auch auf die Massenmordaktionen an den Sinti und Roma in Auschwitz einzugehen, denen von März 1943 bis zum 2. August 1944 annähernd 20 000 Angehörige der Minderheiten aus 11 Ländern Europas zum Opfer gefallen waren.

Es sei für den Rechtsstaat von grundsätzlicher Bedeutung, wenn durch die Justiz klargestellt werde, dass die Funktion als KZ-Aufseher und Wachsoldat, dessen Aufgabe die Absicherung der täglichen Mordmaßnahmen war, eine strafbare Beihilfe zum Mord darstellt.